



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
vi1@bmask.gv.at

Unser Zeichen IK

Sachbearbeiter Dr.Krumpöck

Telefon +43 | 1 | 811 73-286

eMail krumpoeck@kwt.or.at

Datum 28.8.2012

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012)**

(GZ: BMASK-433.001/0004-VI/AMR/1/2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht teilt zum Entwurf der oa Gesetzesänderungen wie folgt mit:

**Zu Artikel 1 – Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Grundsätzlich ist das Kernstück der Änderung des AIVG, nämlich die Implementierung eines Umschulungsgeldes, zu begrüßen und bildet als integraler Bestandteil der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen ein wesentliche Grundlage zur Unterstützung der Reintegration der Erwerbsfähigen in den Arbeitsprozess.

**§39 b AIVG – Umschulungsgeld**

Absatz 1: Der Anspruch auf Umschulungsgeld für Personen soll ua. dann gegeben sein, „[...] wenn sie zur aktiven Teilnahme an für sie in Betracht kommenden beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bereit sind [...]“.

Offen bleibt, wie die „Bereitschaft zur aktiven Teilnahme“ konkret aussieht. Nicht klar ist, was der Gesetzgeber hier unter „aktiver Teilnahme“ versteht. Da dies aber für die

Bezugsberechtigung des Umschulungsgeldes ein wesentliches Merkmal darstellt, erscheint dieser Begriff zu unbestimmt. Wir regen daher an, **auf Abs. 3 zu referenzieren**, der die aktive Mitwirkung genauer ausführt und schlagen daher vor, den Abs 2 dahingehend zu ergänzen „[...]wenn sie zur aktiven Teilnahme (**Abs. 3**) an für sie in Betracht kommenden beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bereit sind [...]“.

Absatz 5: Es ist zu begrüßen, dass die Umschulungsphase auch monetäre Anreize erhält. Mit der Bestimmung der 25%-igen Erhöhung in der Durchführungsphase der Umschulung in der vorliegenden Form führt es jedoch dazu, dass dieser betroffene Personenkreis nur auf Umschulungsgeldbezieher (=gesundheitlich beeinträchtigte Personen) eingeschränkt ist. Dies ist in mehrfacher Sicht für bedenklich zu halten:

- a) Andere Arbeitslosengeldbezieher, die sich ebenso einer Umschulungsmaßnahme stellen, die jedoch gesundheitlich nicht beeinträchtigt sind, erhalten kein Umschulungsgeld bzw. erhöhtes Arbeitslosengeld. Dies erscheint als eine Ungleichbehandlung und stellt auch ein falsches Signal an gesunde Arbeitssuchende dar. Wir schlagen daher vor, die Bestimmung über die Erhöhung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes in Höhe von 25% bei aktiver Teilnahme an Umschulungen auch für gesunde Arbeitslose zu implementieren. Dies wäre ein eindeutiges Zeichen zur Unterstützung der Flexibilität aller Arbeitssuchenden.
- b) Um die Finanzierung des Umschulungsgeldes langfristig sicherzustellen, regen wir an, nicht nur die Mindest-, sondern auch die Maximalhöhe des Umschulungsgeldes zu begrenzen. Durch den begrüßenswerten Erhöhungszuschlag sieht sich jedoch die Versichertengemeinschaft mit finanziellen Herausforderungen konfrontiert:
  - Mit dem (für sich genommen begrüßenswerten, weil motivierenden) Erhöhungszuschlag von 25% wird per se eine Situation erreicht, mit der Leistungsbeiträge aus der Versicherungsgemeinschaft geleistete Versicherungsbeiträge des Versicherten selber übersteigen. Dies ist für sich genommen bereits problematisch, da diese Leistungen von der Pensionsversicherungsanstalt (vgl. Artikel 2 Z1 – Änderung des AMPFG) wirtschaftlich übernommen werden, obwohl auf der anderen Seite keine Kürzung des Versicherungsanspruches stattfindet. Diese Verminderung des Pensionsversicherungsfonds wird in den folgenden künftigen Anspruchsjahren des Versicherungsnehmers zu einem Finanzierungsbedarf der Pensionsversicherung führen, wobei zweifelhaft ist, ob die Mehreinnahmen durch den vollzogenen Reintegrationsprozess und damit Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung diese Lücke (und in weiterer Folge wiederum erhöhte Ansprüche) schließen können. Eine Rückführung der Mittel in den Pensionsversicherungsfonds bei erfolgter Reintegration in den Arbeitsprozess erscheint angezeigt.
  - Durch das Fehlen einer Maximalhöhe des Umschulungsgeldes kann es zusätzlich zu Konstellationen kommen, bei denen die Anspruchshöhe über jener des maximal möglichen Arbeitslosengeldbezuges, welches durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird, liegt. Wir schlagen daher auch hier vor, eine Maximalhöhe (bspw. bestimmt durch Höchstbeitragsgrundlage) vorzusehen. Dies stellt zwar Besserverdienende schlechter, mag jedoch einer sachlichen Rechtfertigung (Versicherungsbeitrag – Versicherungsleistung) zugänglich sein.

Absatz 6: Die prinzipielle Anwendbarkeit der Bestimmungen des Arbeitslosengeldes auf das Umschulungsgeld ist dem Grunde nach zuzustimmen und erscheint auch inhaltlich schlüssig und geboten. Hervorhebenswert erscheint die Streichung des § 12 Abs 3 lit f AIVG für die Anspruchsvoraussetzung eines Umschulungsgeldes. Durch die Streichung wird ein Umschulungsgeld auch dann ermöglicht, wenn die umzuschulende Person eine Schule oder

geregelten Lehrgang besucht. Dies bedeutet, dass auch Studierende oder Fachhochschüler Anspruch auf Umschulungsgeld haben und die Anspruchsdauer sich über mehrere Jahre erstrecken kann. Wir regen daher an, auch die maximale **Bezugsdauer des Umschulungsgeldes zu begrenzen**.

Wie sehr diese Maßnahme zu begrüßen ist, ist dennoch auch hier auf die Ungleichbehandlung mit gesunden Arbeitssuchenden hinzuweisen.

Mit der Nichtanwendbarkeit des (neuen) § 16 Abs 1 lit p (Ruhe des Arbeitslosengeldbezuges bei Bezuges eines Umschulungsgeldes) erfolgt ein verwirrender Zirkelbezug, der entbehrlich erscheint. Es soll sichergestellt werden, dass Doppelbezüge von Arbeitslosen- und Umschulungsgeld nicht möglich sind. Wir regen daher an, diese Bestimmung der Klarheit halber aufrecht zu lassen.

## **Zu Artikel 2 – Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes**

Zur Finanzierung des Umschulungsgeldes verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu § 39b Abs 5 AIVG.

## **Zu Artikel 5 – Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (78. Novelle zum ASVG)**

### **§§ 143 c, 307a – Rehabilitationsgeld**

Zur Finanzierung des Rehabilitationsgeldes verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zum AMPFG und zu § 39b Abs 5 AIVG.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass die Bemühungen des Gesetzgebers, die Anspruchsvoraussetzungen zur Invaliditätspension zu erhöhen und gleichzeitig dem sozialen Gedanken folgend, dem Versicherten eine Existenzgrundlage zu sichern, sehr zu begrüßen sind. Das Finanzierungsmodell sollte jedoch noch nachgeschärft werden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.  
(Vorsitzender des Fachsenates  
für Arbeits- und Sozialrecht)



Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)

Referent:  
Mag. Stefan Schuster